

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.04.2024**

*Vorbemerkung: Zur einfacheren Handhabung und Leserlichkeit wird die männliche Form genutzt. Frauen und Männer sind selbstverständlich gleichgestellt.*

Der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung bei der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der Ortsvorsteher, der Ortswarden, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht in Fällen, bei denen die Entschädigung rechtlich besonders geregelt ist.

### **§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60 Euro,
  2. als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 5 Stunden in Höhe von 35 Euro, von mehr als 5 Stunden in Höhe von 50 Euro (Tageshöchstsatz).
- (2) Beruflich selbstständig und unselbstständig Tätige erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden zusätzlichen Aufwand haben und diesen nachweisen oder glaubhaft machen. Das erhöhte Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 5 Stunden 65 Euro,
  - von mehr als 5 Stunden 95 Euro (Tageshöchstsatz).
- (3) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 5 Stunden 65 Euro,
  - von mehr als 5 Stunden 95 Euro (Tageshöchstsatz)
- (4) Für Fraktionssitzungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen erhalten die daran teilnehmenden Stadträte ein Sitzungsgeld im Pauschalbetrag von 35 Euro. Der Sitzungsnachweis erfolgt über die Fraktion.

- (5) Gemeinderäte, die zugleich Fraktionsvorsitzende sind, erhalten pro Mitglied der Fraktion eine monatliche Pauschale von zusätzlich 18,- Euro.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 werden monatlich, die Sitzungsgelder nach Abs. 1 Ziffer 2 bzw. die erhöhten Sitzungsgelder nach Abs. 2 und 3 ebenfalls monatlich ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Bei Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse erhalten die Stellvertreter nur dann eine Entschädigung, wenn für die Stellvertretung eine zeitliche Inanspruchnahme gem. § 6 Abs. 1 von mindestens 2 Stunden notwendig war.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 Euro,
  2. als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 5 Stunden in Höhe von 35 Euro, von mehr als 5 Stunden in Höhe von 50 Euro (Tageshöchstsatz).
  3. Die Entschädigung wird monatlich ausbezahlt.
- (2) Beruflich selbstständig und unselbstständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstausfall erleiden und diesen nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 5 Stunden 65 Euro,
  - von mehr als 5 Stunden 95 Euro (Tageshöchstsatz).
- (3) Mitglieder der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 5 Stunden 65 Euro,
  - von mehr als 5 Stunden 95 Euro (Tageshöchstsatz)

### **§ 4**

#### **Entschädigung der Ortsvorsteher und Ortswarte**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Bünzwangen, Roßwälden und Weiler erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach gleicher Bemessungsgrundlage.
- (2) Maßgeblich ist der Mindestsatz der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister bezogen auf die im Aufwandsentschädigungsgesetz genannte größte Gemeindegrößengruppe. Die jeweilige Aufwandsentschädigung richtet sich nach den aktuellen Sätzen der Rechtsverordnung zu § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

- (3) Ortswarte als Ehrenbeamte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine jährliche Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt:
- |  |          |
|--|----------|
| - für den Ortswart des Teilortes Büchenbronn | 600 Euro |
| - für den Ortswart des Teilortes Sulpach     | 600 Euro |
| - für den Ortswart des Teilortes Krapfenreut | 300 Euro |
- Die Aufwandsentschädigungen zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus bezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und Ortswarte entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## § 5

### Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme der bei der Durchführung von Wahlen ehrenamtlich Tätigen (Wahlhelfer) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, sofern sie vom Bürgermeister oder einer von ihm ermächtigten Person zu der ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt worden sind.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- bis zu 5 Stunden 35 Euro,
  - von mehr als 5 Stunde 50 Euro (Tageshöchstsatz).

## § 6

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Bei den sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird die Entschädigung nach dem notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor und nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet den jeweiligen Tageshöchstsatz nicht übersteigen

## § 7

### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 geltende Stufe, für Wegstreckenentschädigung § 6 Abs. 1 LRKG.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2016 außer Kraft.